

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 7

Diez, Mittwoch den 9. Januar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 107.

Diez, den 3. Januar 1918.

Betrifft die Anmeldung zur Landsturmrolle.

Der Aufruf des Landsturms vom 28. Mai 1915 ist in seiner Wirkung nicht auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschränkt, sondern behält seine Gültigkeit für die ganze Dauer des Krieges. Es haben sich demgemäß auch ohne weiteres die im Jahre 1901 Geborenen, sobald sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, bei dem Bürgermeister ihres Wohn- bezw. Aufenthaltsorts zur Landsturmrolle zu melden. Wer diese Anmeldung nicht bis zum genannten Termin vornimmt, wird nach § 68 Mil.-Straf-Ges.-Buches bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine höhere Strafe verurteilt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen Vorstehendes in ihrer Gemeinde in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt machen und die Anmeldungen entgegennehmen. Bezüglich der außerhalb geborenen Meldepflichtigen sind bei der Anmeldung Auszüge aus den Geburtsregistern vorzulegen und der Landsturmrolle beizufügen; von den im Standesamtsbezirk geborenen Meldepflichtigen sind die Auszüge aus den Standesregistern gemäß § 46, Ziffer 7—10 der W.-D. von den Standesämtern einzuziehen und ebenfalls der Landsturmrolle beizufügen.

Die Landsturmrollen sind sauber und in deutlicher Schrift aufzustellen. Die in der Gemeinde Geborenen, aber auswärts sich aufhaltenden und in ihrem auswärtigen Aufenthaltsort meldepflichtigen Wehrpflichtigen sind ebenfalls in die Landsturmrollen aufzunehmen.

Formulare zur Landsturmrolle sind in der Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems vorrätig.

Pünktlich zum 25. d. Mts. erwarte ich Bericht, daß die Landsturmrollen vorschriftsmäßig angelegt sind.

Die Landsturmrollen sind vorläufig bei den Herren Bürgermeistern aufzubewahren.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahn-Kreises.

J. B.
Zimmermann.

Nr. 80.

Diez, den 3. Januar 1918.

Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle.

Alle Militärpflichtigen, welche:

1. im Jahre 1898 geboren sind,
2. dieses Alter bereits überschritten, oder sich noch nicht vor einer Ersatzbehörde zur Entscheidung über ihr Militärverhältnis gestellt und
3. diejenigen, welche sich zwar gestellt, über deren Militärverhältnis aber noch keine endgültige Entscheidung getroffen ist, haben sich gemäß § 25 der durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Dezember 1913 geänderten Wehrordnung bis zum 15. Januar 1918 zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die Anmeldung muß bei dem Bürgermeister desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat, erfolgen. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei dem Bürgermeister seines Wohnortes, d. h. desjenigen Ortes, in welchem sein oder sobald er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vorwänder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen, Fabrikarbeiter usw., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, haben sich am Wohnorte und nicht am Beschäftigungsorte zu melden;
- b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Die im Jahre 1898 geborenen Militärpflichtigen haben bei der Anmeldung zur Stammrolle, sofern dieselbe nicht am Geburtsort selbst erfolgt, ein Geburtszeugnis vorzulegen.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise befindliche Handwerksgehilfen, Handlungs-

Wohnen, Schiffer), so haben ihre Eltern, Vormünder, Väter, Bräuer oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Musterungsausweis vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (insbetr. des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes usw.) anzugeben.

Militärpflichtige, welche innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch Wohnsitz haben, melden sich am Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande ist, in demjenigen Orte, in dem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle zieht nach den bestehenden diesbezüglichen Bestimmungen eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen nach sich.

Die Herren Bürgermeister haben dies sofort in ortsüblicher Weise weiter bekannt zu geben und auf Grund der Anmeldungen die Rekrutierungstammrollen jahrgangsweise, innerhalb der Jahrgänge in alphabetischer Reihenfolge geordnet, anzulegen und mit denselben bis spätestens zum 20. Januar 1915 einzureichen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.
Stimmermann.

Nr. 31.

Diez, den 3. Januar 1918.

An die Herren Standesbeamten des Kreises.

Nach § 46, 7b der W.-D. vom 22. November 1888 haben die mit der Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen zum 15. Januar jeden Jahres dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatzkommission ihres Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragung von Todesfällen männlicher Personen, welche des 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unentgeltlich zu übersenden.

Ich ersuche daher die Herren Standesbeamten, mir diese Auszüge, zu denen Ihnen das erforderliche Formular bereits zugegangen ist, bis zum 15. Januar dieses Jahres unter der Aufschrift „Sterbefälle“ einzureichen.

Für jede im verflossenen Kalenderjahre verstorbene männliche Person bis zum Alter von 25 Jahren ist ein Einzelauszug zu benutzen, mehrere Einträge in einem Einzelauszug können nur dann vorgenommen werden, wenn aus ein und derselben Gemeinde mehrere Personen eines Jahrganges gestorben sind.

In der Spalte „Bemerkungen“ sind Geburtstag, Monat und Jahr anzugeben, falls Ihnen das genaue Datum, das aus dem Sterberegister nicht hervorgeht, bekannt geworden ist. Jeder Auszug ist am Schluß mit Datum, Unterschrift und Siegel zu versehen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.
Stimmermann.

Tab.-Nr. 51. 50.

Diez, den 7. Januar 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischkarten.

Die Fleischkarten für den Monat Januar verlieren am Sonntag, den 20. Januar ihre Gültigkeit.

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 21. Januar bis 17. Februar 1918, gehen Ihnen durch die Druckerlei rechtzeitig zu.

Die Fleischkarten sind bestimmt bis zum 21. Januar an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Etwaiger Mehrbedarf an Fleischkarten ist bei der Preisfleischstelle anzufordern.

Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 23. Januar 1918 ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinder-Reichsfleischkarten und wieviel Vorzugsreichsfleischkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 23. Januar 1918 ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

- a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten,
- b) Zahl der ausgegebenen Vorzugsreichsfleischkarten
1. an Schlachthausarbeiter,
2. an Kranke;
- c) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit Fleischkarten wieder erhalten werden;
- d) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen mit Fleisch versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bestimmt bis zum genannten Zeitpunkte den Bericht einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Cöln, den 28. Dezember 1917.

Johannisstr. 72-80.

Rundschreiben

an die Seifenkarten ausstellenden Behörden

Der Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie hat bestimmt, daß über Mengen, die geringer als ein Kilogramm sind, Empfangsbestätigungen nicht ausgestellt werden dürfen. Damit auf diese Weise Seifenkartenabschnitte nicht verfallen, können Seifenkarten des vorborigen Monats neben den Abschnitten des vergangenen und laufenden Monats, soweit sie bei den Einzelseinreichern die Menge von 950 Gramm nicht übersteigen, als Unterlage für die Ausstellung von Empfangsbestätigungen benutzt werden.

Wir bitten daher, vom 1. Januar 1918 ab in dieser Weise zu verfahren.

**Seifen-Herstellung- und Vertriebs-Gesellschaft
Berlin, Vertriebsstelle Cöln.**

i. A.

Fritz Schömberg.

I. 11 084.

Diez, den 5. Januar 1918.

Vorstehendes Rundschreiben teile ich den Magistraten in Diez, Nassau, Bad Ems und den Herren Bürgermeistern der Landgemeinden des Kreises im Anschluß an meine Anordnung vom 16. Oktober 1917, I. 8631, Kreisblatt Nr. 245, zur Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Stimmermann.

**An die Herren Bürgermeister
und Verbandsvorsteher.**

Betrifft die Verteilung der einmaligen Ergänzungszuschüsse zu den Schulausgaben für 1917 gemäß § 23, vierter Absatz, Volksschulunterhaltungsgesetz.

Die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsteher derjenigen Schulverbände, die im laufenden Rechnungsjahre außerordentliche Schulausgaben für die Vertretung erkrankter, beurlaubter, zum Kriegsdienst einberufener oder sonst behinderter Lehrpersonen, für bauliche Instandsetzungen der Schulräume, Schulgebäude und Lehrdienstwohnungen, für Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln und anderen Gegenständen der inneren Einrichtung der Schulzimmer, insbesondere auch für Anschaffung neuer Bänke zu verzeichnen haben, und dazu Zuschüsse aus dem dem Kreisausschuß überwiesenen Fonds erwarten, erlaube ich um ausführlichen Bericht über die Höhe der Kosten und welcher Zuschuß zur Deckung derselben unbedingt erforderlich ist.

Wird für Vertretungskosten Zuschuß beantragt, in Fällen, wo die Vertretung infolge Einberufung des Lehrers zum Kriegsdienst notwendig geworden ist, so ist anzugeben, daß der einberufene Lehrer nicht lediglich zur Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht einberufen oder freiwillig eingetreten ist und seinen Gehalt aus der Gemeindekasse weiter bezieht.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

I. 68.

Diez, den 3. Januar 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen in § 1 Ziffer III, letzter Absatz, der Feuerlösch-Polizei-Verordnung vom 30. 4. 06 die Ortspolizeibehörden im Verein mit den Ortsbrandmeistern bezw. deren Stellvertretern alljährlich im Monat Januar eine Liste der gemäß § 1 am angegebenen Orte zum Feuerwehrdienste verpflichteten Personen aufzustellen und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während zwei Wochen offen zu legen haben.

Der Landrat.

J. B.:

Bimmermann.

Diez, den 8. Januar 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. Dezember v. Js., Kreisblatt Nr. 293, betr. Renaufstellung und Offenlage der Viehbestandsverzeichnisse, und erwarte sofortige Einsendung der Listen.

Der Landrat.

J. B.:

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Hauptausschuß des Reichstages.

Berlin, 7. Jan. Der Hauptausschuß des Reichstages setzte am Montag nachmittag seine Beratungen fort. General Friedrich erklärte auf eine Anfrage, daß die deutsche Regierung niemals Versuche der Sabotage durch Kriegsgefangene billigen, geschweige denn organisieren werde. Auf demselben Standpunkt stehen England und Frankreich, so daß ein anderes Verhalten völlig ausgeschlossen ist. Von den vielleicht im Umlauf befindlichen Erzählungen ist dem Kriegsministerium nichts bekannt. — Es folgt die Beratung von Wirtschaftsfragen. Ebert (Soz.) fragt zur Geschäftsordnung, wie es mit dem gewünschten Material stehe. Ein Regierungsvertreter ver-

liest eine Denkschrift über die Verhandlungen in Dresden-Bitowsk. Die wirtschaftlichen Fragen wurden dort nicht ausführlich behandelt. Es wurde festgestellt, daß ein Wirtschaftskrieg zwischen Deutschland und Rußland nach dem militärischen Krieg aus geschlossen sein müsse, und daß an einen Anschluß an die Pariser Vbmachungen nicht gedacht werde. In Rußland besteht ein Vorurteil gegen den Handelsvertrag mit Deutschland, die „russen fühlen sich durch ihn benachteiligt, weil er unter dem Druck des Russisch-Japanischen Krieges zustande gekommen sei. Nach der Meinung der deutschen Regierung hat Rußland kein schlechtes Geschäft gemacht. Die Statistiken beider Länder decken sich nicht und geben deshalb voneinander abweichende Bilder. Bisher ist es nicht gelungen, die Russen für die Erneuerung des früheren Handelsvertrags zu gewinnen. Dagegen sind die russischen Delegierten bereit, in Verhandlungen über einen neuen Vertrag einzutreten. Weiter ist die Frage der Meistbegünstigung erörtert worden, ferner die Stellung der aus dem russischen Reichsverband ausscheidenden Landesteile. Diese Fragen sind in Einzelheiten noch nicht geklärt, ebensowenig die Frage der Dauer der Meistbegünstigung. Die weiteren Verhandlungen, in denen zunächst Abg. Dr. Köpcke (Kons.) das Wort ergreift, wurden für vertraulich erklärt. Aus dieser Beratung kann mitgeteilt werden, daß der Abg. Dr. Köpcke wünschte, der gegenwärtige deutsch-russische Handelsvertrag solle einige Zeit nach dem Friedensschluß weiterbauern und dann durch einen neuen Handelsvertrag ersetzt werden. Die Aufnahme einer Meistbegünstigungsklausel in den Friedensvertrag, wie es beim Frankfurter Frieden 1871 der Fall war, erachtet dieser Redner als schädlich. Dr. Meyer-Kaufbeuren (Str.) sprach besonders für die Einführung einer Klausel, welche das Höchstmaß der Zölle festlegt. Dr. Graf Schwerin-Löwis erörtert die Vorzüge der bedingten vor der unbedingten Meistbegünstigung. Längere Ausführungen, die Abg. Dr. Raumann (fortschr. Vp.) machte, sind vertraulich. Der Hauptausschuß vertagte sich auf Dienstag, 11 Uhr vormittags.

WTB. Berlin, 8. Jan. Die heutige Sitzung des Hauptausschusses des Reichstages wurde mit einer Ansprache des Vorsitzenden Abgeordneten Fehrenbach eröffnet, in der er ausführte: „Mit Befriedigung begrüßen wir es, daß die Bevölkerung Finnlands nach schweren und langen Kämpfen die Selbständigkeit errungen und seine Anerkennung durch Rußland, Schweden und das Deutsche Reich gefunden hat. Wir bringen dem Lande unsere besten Glückwünsche entgegen und hoffen und wünschen, daß zwischen Finnland und dem Deutschen Reich gute dauernde Beziehungen insbesondere auch auf wirtschaftlichem Gebiete angeknüpft und gepflegt werden.“ Nach diesen mit Beifall aufgenommenen Ausführungen wurden die gestern abgebrochenen Beratungen fortgesetzt.

**Material zur preussischen
Wahlrechtsreform.**

Die von dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses erbetenen Zusammenstellungen über die Wahlrechte in den deutschen und außerdeutschen Staaten sind von dem Minister des Innern, Dr. Drews, dem Abgeordnetenhause übermittelt worden. Des weiteren ist ein Ueberblick über die Geschichte des preussischen Wahlrechts in Vorbereitung und kann den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die in eine gründliche und sorgfältige Prüfung der Wahlrechtsfrage eintreten wollen, demnächst vorgelegt werden. Ein Ueberblick über die Voraussetzungen für die Gewährung des Wahlrechts zu den zweiten Kammern der Landesvertretungen in den deutschen Einzelstaaten zeigt, daß bezgl. des Wahlalters, der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes im wesentlichen die gleichen Bestimmungen vorherrschen, die der von dem Minister des Innern, Dr. Drews, vorgelegte Wahlgesetzentwurf enthält.

So sind z. B., um nur von den größeren Bundesstaaten zu sprechen, Voraussetzungen der Wahlberechtigung in Baden: 25 Jahre, Wohnsitz im Lande zurzeit der Wahlstaatsangehörigkeit seit 2 Jahren; in Bayern: 25 Jahre, Staatsangehörigkeit seit 1 Jahr (dazu noch Entrichtung einer direkten Steuer seit 1 Jahr); in Elsaß-Lothringen: Reichsangehörigkeit, 25 Jahre, 3jähriger Wohnsitz in Elsaß-Lothringen, Wohnsitz in einer Gemeinde seit 1 Jahr; Hessen: 25 Jahre, 3jähriger Wohnsitz im Großherzogtum, 1jähriger Besitz der Staatsangehörigkeit (außerdem Zahlung direkter Staats- oder Gemeindesteuer); in Sachsen: 25 Jahre, Staatsangehörigkeit seit 2 Jahren, 6monatiger Wohnsitz im Orte der Listenaufstellung, Entrichtung einer direkten Staatssteuer; in Württemberg: Staatsangehörigkeit, 25 Jahre.

Was die Arten des Wahlrechts anlangt, so besteht in Baden: allgemeines, unmittelbares, gleiches und geheimes Wahlrecht (Reichstagswahlrecht); in Bayern: direkte, geheime, gleiche Wahl; in Elsaß-Lothringen: allgemeines, direktes, geheimes, gleiches Wahlrecht; in Hessen: geheime und direkte Wahl, eine Pluralstimme für das 50. Lebensjahr; in Sachsen: direktes, geheimes Pluralwahlrecht. Das sächsische Pluralwahlrecht knüpft in der Hauptsache an das Einkommen an (2 Stimmen bei Einkommen über 1600 Mk. oder bei Grundbesitzern über 1250 Mk., 3 Stimmen bei Einkommen über 2200 Mk. bzw. 1600 Mk., 4 Stimmen bei Einkommen über 2800 bzw. 2200 Mk.); es gewährt ferner eine Altersstimme für das 50. Lebensjahr, das Maximum der Stimmen ist 4. In Württemberg: direkte, geheime, gleiche Wahl; von insgesamt 92 Abgeordneten werden die 6 Abgeordneten von Stuttgart und von 2 Landeswahlkreisen nach Listen- und Proportionalwahlrecht gewählt.

Für das Wahlrecht zu den zweiten Kammern in den wichtigsten Auslandsstaaten gilt in Frankreich: direkte, gleiche, geheime Wahl, wahlberechtigt ist jeder 21-jährige Franzose; in Großbritannien und Irland direkte, geheime und gleiche Wahl. Allgemeine Voraussetzung des Wahlrechts waren bisher die Staatsangehörigkeit, ein Alter von 21 Jahren und die Erfüllung eines Zensus (mit gewissen Unterschieden); auf Beschluß des Unterhauses vom Dezember 1917 sollen wahlberechtigt sein alle männlichen Personen mit 21 Jahre, Soldaten und Matrosen mit 19 Jahren, Frauen mit 30 Jahren; in Oesterreich: geheime, gleiche, direkte Wahl, Lebensalter 24 Jahre, 1 Jahr Aufenthalt in der Gemeinde des Wahlortes; in Ungarn: direkte, teils geheime, teils öffentliche Wahl, Lebensalter 30 Jahre, für Abiturienten 24 Jahre, 1jähriger Wohnsitz; in den Vereinigten Staaten von Amerika: geheime, gleiche, direkte Wahl, Lesen der englischen Sprache, Bürgerrecht, männliches Geschlecht 21 Jahre, Seßhaftigkeit im Staate seit 1 Jahre.

Die englischen Kriegsziele.

Da die englischen Arbeiter immer ungeduldiger werden und endlich wissen wollen, wofür die Entente kämpft, so berief Lloyd George Vertreter der Gewerkschaften zu sich und gab ihnen eine längere Erklärung über die Kriegsziele ab. Danach hat England keine Absicht, Deutschland oder einen seiner Bundesgenossen in seinem Bestande zu schädigen oder sich in deren innerpolitischen Verhältnisse einzumischen. Aber es will dafür sorgen, daß die zu diesen Ländern gehörigen Völker über ihr Schicksal, d. h. ob sie im bisherigen Staatsverbande bleiben wollen, selbst bestimmen. Das soll auch für die deutschen Kolonien gelten. Doch das große Unrecht von 1871 muß wieder gutgemacht werden; dazu will England mit Frankreich bis zum Untergange kämpfen. Auch die Ansprüche der Italiener und Rumänen an den jetzt österreichischen Landen werden anerkannt. Dann müssen alle Schäden wieder gutgemacht werden, die Belgien, Serbien, Montenegro, Frankreich, Italien und Rumänien erlitten haben. Auch der durch die Vergeßlichkeit des internationalen Rechts verübte Schaden soll wieder gutgemacht werden. Dann verheißt Lloyd George den Wirt-

schaftskrieg nach dem militärischen und verlangt nach einer Organisation, die künftige Kriege verhindern sollen. Der englische Premierminister faßte den Inhalt seiner Rede folgendermaßen zusammen: Wenn wir gefragt werden, wofür wir kämpfen, so können wir sagen, für einen gerechten und dauerhaften Frieden, und glauben, daß, bevor ein solcher erhofft werden kann, folgende Bedingungen erfüllt werden müssen: Erstens muß die Heiligkeit von Verträgen ausgerufen werden, zweitens muß die Schlichtung von Gebietsfragen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes der Zustimmung der regierten Völker gesichert werden, schließlich müssen wir durch die Schaffung einer internationalen Organisation auch die Last der Rüstungen beschränken und die Wahrscheinlichkeit des Krieges mindern. Unter diesen Bedingungen würde das britische Reich einen Frieden willkommen heißen, und um diese Bedingungen sicher zu stellen, sind seine Völker bereit, noch größere Opfer zu bringen, als die bisher gebrachten.

Die ganze lange Rede ist eine Heuchelei nach Wilson'schem Muster. Sie bedeutet in klaren Worten nicht mehr und nicht weniger, als daß Deutschland um die Früchte seiner langjährigen Arbeit gebracht werden soll, daß Deutschland und besonders seine Verbündeten durch das „Selbstbestimmungsrecht“ der in ihrem Staatsverbande wohnenden Fremdvölker, die ja längst mindestens eine wirtschaftliche Einheit mit ihm bilden, zerstückelt werden sollen. Da also England — Lloyd George behauptete, die Meinung der ganzen Nation und der Tochterstaaten zu verkünden — noch nicht gelernt hat, die richtigen Schlüsse aus seinen Niederlagen und denen seiner Verbündeten zu ziehen, so muß der Krieg mit ihm noch fortgesetzt werden.

WTB. Budapest, 7. Jan. Dem Pesther Lloyd wird aus Wien gemeldet: Die Friedensbedingungen, die Lloyd George entwickelte, werden in hiesigen diplomatischen Kreisen als völlig unannehmbar bezeichnet, ja sie bieten nicht einmal im entferntesten die Grundlage für Erörterungen über den Frieden. Lloyd George bietet den Mittelmächten einen Frieden, wie ihn nur der Sieger dem völlig Besiegten anbieten kann. Die Rede gibt, zum mindesten für England, wahrscheinlich aber auch für die ganze Entente die amtliche Antwort auf die russische Aufforderung, sich den gegenwärtigen Friedensverhandlungen anzuschließen. Lloyd Georges Bedingungen widersprechen Punkt für Punkt den Grundlagen, die in Brest-Litowsk vom Vierbund und von Rußland für den allgemeinen Frieden aufgestellt wurden. Die zehntägige Frist für die Entente ist, wie der Vierbund festgestellt hat, ergebnislos verstrichen. Die Rede des englischen Premiers schafft eine völlig klare Situation. Der allgemeine Friede ist — und zwar durch die alleinige Schuld der Entente — in diesem Augenblick nicht erreichbar.

Guatemala vollkommen zerstört.

WTB. Washington, 7. Jan. Meldung des Amerikanischen Büros. Nachrichten, die das auswärtige Amt erhielt, besagen, daß die Stadt Guatemala durch ein weiteres Erdbeben gelitten hat. Nach einer Depesche aus San Jose wurden noch 300 Personen getötet. Was von der Stadt Guatemala noch übrig geblieben ist, ist zerstört.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 16. Januar, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altenbiez. Distr. 10 Steinkopf u. 19 Steinkopfbuchen. Buchen: 608 Rm. Scheit und Knüppel, 82 Rm. Reiserholz 1. Kl., 210 Wellen, 125 Rm. unaufgearbeitetes Reisig.